



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

Gemeinde Niedergörsdorf

15.05.2018

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 23. Mai 2018
Sitzungsort: Kulturzentrum DAS HAUS Altes Lager, Kleiner Saal
 Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 14.02.2018
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen des Bürgermeisters
6. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
7. Beschluss Schöffen zur Aufstellung der Vorschlagsliste für die Durchführung der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtsperiode 2019 bis 2023
8. Beschluss des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Niedergörsdorf und der Firma Windpark Niedergörsdorf UG (haftungsbeschränkt) Co.KG
9. Informationen zum aktuellen Stand der Bedarfsplanung der Feuerwehren der Gemeinde Niedergörsdorf (entsprechend Risiko- und Gefahrenanalyse vom 02.11.2016)

II. Nicht öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 14.02.2018
2. Änderung des Beschlusses GVS 17/04/17 vom 05.04.2017 zum Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf den Grundstücken in der Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstücke 52 und 92 (alt 37)
3. Beschluss zum Verkauf des Flurstückes 154/3 der Flur 4 in der Gemarkung Niedergörsdorf
4. Beschlüsse zur Vergabe der Leistung:
Erweiterung Grundschule Blönsdorf
 - 4.1 Beschluss zur Vergabe Los 17 – Aufzugsanlage
 - 4.2 Beschluss zur Vergabe Los 18 – Ausstattung/ Schulfurniture
5. Beschlüsse zur Vergabe von Bauleistungen zur Maßnahme:
Erweiterung Grundschule Blönsdorf, Sanierung Klassenräume
 - 5.1 Beschluss zur Vergabe Los 1 – Malerarbeiten und Bodenbelag
 - 5.2 Beschluss zur Vergabe Los 2 – Heizung/Lüftung/Sanitär
 - 5.3 Beschluss zur Vergabe Los 3 – Trockenbau
 - 5.4 Beschluss zur Vergabe Los 4 – Fliesenleger
6. Beschluss zur Vergabe der Maßnahme:
Neubau Treppe an der FFW Malterhausen
7. Beschluss zur Vergabe der Planungsleistung: Skatepark Altes Lager
8. Beschluss zur Ausnahme B-Plan Rohrbeck



Vorsitzender der Gemeindevertretung

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf vom 18.04.2018, welcher im Versammlungsraum der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Wegebau Rade GmbH, Klödener Straße 23, 06917 Jessen/Elster mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Waldwegebau am Brunnen in Altes Lager zu beauftragen
(Beschluss-Nr. HAS 24/04/18).

TOP 3:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Olaf Höhne, Kurze Straße 2, 14548 Schwielowsee mit der Ausführung der Planungsleistungen für das Bauvorhaben: Sanierung und Neubau der Strom- und Dateninfrastruktur in der Thomas-Müntzer-Grundschule, Vergabe: Fachplanung TGA – Bereich Elektro und Datensysteme zu beauftragen
(Beschluss-Nr. HAS 25/04/18).

Haushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | | |
|----|--|-----------------|--|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | | |
| | ordentlichen Erträge auf | 10.933.400 Euro | |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 11.413.900 Euro | |
| | außerordentlichen Erträge auf | 92.600 Euro | |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 26.000 Euro | |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | | |
| | Einzahlungen auf | 11.734.800 Euro | |
| | Auszahlungen auf | 11.729.500 Euro | |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen			
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.140.500 Euro		
Auszahlungen			
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.980.800 Euro		
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.370.200 Euro		
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.535.300 Euro		
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	224.100 Euro		
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	213.400 Euro		
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 Euro		
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 Euro		

§ 2

Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionfördermaßnahmen erforderlich sind, werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 280 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 385 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 315 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 Euro festgesetzt.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn der im Haushalts-sicherungskonzept festgelegte Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses durch bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 100.000 Euro überstiegen wird.

Niedergörsdorf, 04.05.2018


 Rauhut
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2018 bis 2021 wurden durch die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde mit Bescheid vom 25.04.2018, Aktenzeichen: 153103.18.1/18 genehmigt.

In die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann in der Zeit vom 22.05.2018 bis 30.05.2018 während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, in der Kämmererei, Zimmer 9 durch Jedermann Einsicht genommen werden.


 Rauhut
 Bürgermeister

Information zur Zuschlagserteilung gemäß VOB/A § 20 Abs. 3

- Waldweginstandsetzung Altes Lager
 Datum: 26.09.2017

- | | | |
|----|--|---|
| a) | Auftraggeber: | Gemeinde Niedergörsdorf
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf |
| b) | Gewähltes Vergabeverfahren: | Beschränkte Ausschreibung |
| c) | Auftragsgegenstand: | Herrichtung eines Waldweges nach Richtlinie für den ländlichen Wegebau DAW – A904 Länge: 500 m – 3,50 m breit mit beidseitigem Bankett von 0,50 m |
| d) | Ort der Ausführung: | Kreuzung Lessingweg/Hohlweg Flurstück 13 und 14 der Flur 3 Gemarkung Altes Lager |
| e) | Name des beauftragten Unternehmens: | Firma Wegebau Rade GmbH
Klödener Straße 23
06917 Jessen/E. |

Kontakt: Gemeinde Niedergörsdorf, Bauamt, Dorfstraße 14f,
 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-25,
 Telefax: 033741/72215, E-Mail: bal@niedergoersdorf.de



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Bodenordnungsverfahren Schweinitz, Feldlage
 Landkreis: Wittenberg
 AZ: 611-14-WB4714

Öffentliche Bekanntmachung

Zu dem durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Beschluss vom 27. November 2014 angeordneten Bodenordnungsverfahren Schweinitz, Feldlage in der Fassung der I. Änderungsanordnung vom 14.11.2017 ergeht folgende

II. Änderungsanordnung

Das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Schweinitz, Feldlage wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) durch Hinzuziehung beziehungsweise Ausschluss von Flurstücken geringfügig geändert.

Hinzugezogen werden: Gemarkung Schweinitz, Flur 9
 Flurstücke 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176

Ausgeschlossen werden: Gemarkung Schweinitz, Flur 9
 Flurstücke 129, 71/1, 71/2, 81/1, 89/1, 89/2, 94/1, 95/1, 189

Die Gebietskarte der I. Änderungsanordnung gilt fort. Das Verfahrensgebiet umfasst weiterhin eine Fläche von 255 ha. Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieser Anordnung ist. Die mit Beschluss vom 27. November 2014 erlassenen Eigentumsbeschränkungen gelten ebenfalls für die hinzugezogenen Flurstücke.

Begründung:
 Mit der I. Änderungsanordnung vom 14. November 2017 wurde das Verfahrensgebiet aufgrund der Ausweisung von Kiesabbauflächen erheblich verkleinert. Die im Textteil aufgeführten auszuschließenden Flurstücke stimmen nicht mit der Gebietskarte, die Bestandteil der I. Änderungsanordnung ist, überein. Diese Unstimmigkeit war zu korrigieren. Die in der Anordnung des Verfahrens aufgeführten Ziele des Bodenordnungsverfahrens gelten für das neue Verfahrensgebiet unverändert fort.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
 Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
 Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
 Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die II. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Schweinitz, Feldlage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161, erhoben werden.

Im Auftrag

- Siegel -

Näther

Die vorstehende Änderungsanordnung mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der zusätzlich beiliegenden Gebietskarte liegen in der Stadt Jessen, Schlossstraße 11, 06917 Jessen (Elster), der Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg, der Stadt Kemberg, Burgstraße 5, 06901 Kemberg, der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg, der Stadt Zahna/Elster, Am Rathaus 1, 06895 Zahna-Elster, der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, der Gemeinde Niederer Fläming, Dorfstraße 1 a, 14913 Niederer Fläming/OT Lichterfelde, der Stadt Herzberg, Markt 1, 04916 Herzberg, der Stadt Schönevalde, Markt 48, 04916 Schönevalde, der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode-Arzberg, Bahnhofstraße 21, 04886 Beilrode, der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Görisch

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

In der **Zeit vom 1. Juli 2018 bis Ende Februar 2019** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009), in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2017 (GVBl. I/2017, Nr.28) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken ein-ebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und –nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und –entwicklung nicht beeinträchtigt wird (§ 41 Abs. 2 – 4 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt 5,0 m von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunter-

haltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Mit Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften vom 04.12.2017 sind gemäß § 85 Bbg WG folgende Tatbestände künftig als Erschwerung zu betrachten:

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Krauten und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

Deshalb bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern, hier vor allem an den Hauptvorflutern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der angegebenen Telefonnummer.

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und –ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen und bei Abstimmungsbedarf bezüglich der Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“, Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Tel. 035365 / 440518, Fax. 035365 / 440519, E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de oder an den Verbands-techniker des Verbandes, Handy-Nr. 01729676091.

Wiederau, 02.05.2018

Claus
Verbandsvorsteher

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf sowie in Altes Lager im „JUMP“ (Eichenweg) aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: *Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zusätzlich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.*

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.